



**Steueramt**  
Rechtsabteilung

**A-Post**

Kantonales Steueramt St.Gallen, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen

Foundation for Aviation Competence – FFAC  
c/o Forrer Lombriser & Partner AG  
Pestalozzistrasse 2  
9001 St.Gallen

Yvonne Meier-Süess, M.A. HSG  
Juristische Mitarbeiterin  
Kantonales Steueramt St.Gallen  
Davidstrasse 41  
9001 St.Gallen  
T 058 229 41 21  
F 058 229 41 02  
yvonne.meier@sg.ch  
www.steuern.sg.ch

St.Gallen, 3. Dezember 2019

**Steuerbefreiung: Stiftung "Foundation for Aviation Competence – FFAC", St.Gallen**

Sehr geehrte Damen und Herren

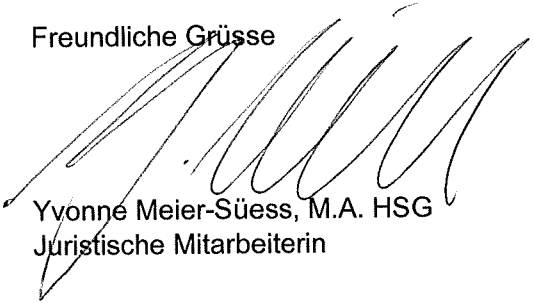
Die Stiftung "Foundation for Aviation Competence – FFAC" mit Sitz in St.Gallen wird zufolge öffentlicher und gemeinnütziger Zweckverfolgung gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht befreit.

Dieser Entscheid stützt sich auf die folgenden Unterlagen:

- Gründungsurkunde vom 24. Januar 2019
- Verfügung der Eidg. Stiftungsaufsicht vom 7. März 2019

Die Steuerbefreiung gilt ab 8. Februar 2019. Allgemeine Bedingungen und Rechtsmittel siehe Rückseite.

Freundliche Grüsse



Yvonne Meier-Süess, M.A. HSG  
Juristische Mitarbeiterin

Beilage: Formular Rückmeldung  
Kopie: Hauptabteilung juristische Personen (mit Akten)



### **Allgemeine Bedingungen**

Die allgemeinen Voraussetzungen, die zu vorstehender Steuerbefreiung geführt haben, sind im St. Galler Steuerbuch 80 Nr. 1 ff. unter

[http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge\\_center/steuerbuch.html](http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html)

umschrieben. Wenn die statutarischen Grundlagen geändert werden, müssen Sie uns unaufgefordert informieren. Die Steuerbefreiung entbindet Sie nicht davon, auf Verlangen der Steuerbehörden die Unterlagen einzureichen, die auch von einer steuerpflichtigen Person verlangt werden können. In regelmässigen Abständen werden die Jahresrechnungen und Jahresberichte einer Nachkontrolle unterzogen. Sollte sich herausstellen, dass die statutarischen Grundlagen oder die Tätigkeit Ihrer Institution die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr erfüllen, wird – wenn nötig auch rückwirkend – die Steuerpflicht festgestellt.

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Befreiungsverfügung können Sie innert 30 Tagen beim Kantonalen Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, schriftlich Einsprache erheben.

### **Publiziertes Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen**

Ihre Organisation kann in das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen ([http://www.steuern.sg.ch/home/privatperson/privatperson\\_RechteNavi/zuwendungen.htm](http://www.steuern.sg.ch/home/privatperson/privatperson_RechteNavi/zuwendungen.htm) I) aufgenommen werden. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, das beiliegende Formular ausgefüllt an uns zu retournieren.

### **Abzüge von Zuwendungen**

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen können freiwillige Leistungen an Ihre Institution steuerlich in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.-- erreichen, höchstens jedoch 20% der Nettoeinkünfte. Bei Zuwendungen von juristischen Personen besteht nur die Höchstbegrenzung auf 20% des Reingewinns.

Die Steuerbefreiung ist nach harmonisiertem Recht ausgesprochen worden und gilt deshalb in der ganzen Schweiz. Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen aus andern Kantonen richtet sich jedoch nach den entsprechenden kantonalen Steuerbestimmungen.

### **Erbschafts- und Schenkungssteuern**

Zuwendungen an Ihre Institution von Personen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen unterliegen nicht der Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Dasselbe gilt für Zuwendungen aus andern Kantonen, mit denen der Kanton St. Gallen eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Liste der Gegenrechtsvereinbarungen finden Sie im St. Galler Steuerbuch 145 Nr. 1 unter

[http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge\\_center/steuerbuch.html](http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html).